

**KURTAXENGESETZ
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

Kurtaxengesetz

(erlassen von der Gemeindeversammlung am 01.12.2006)

Art. 1 **Zweck**

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde Conters eine Kurtaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

Art. 2 **Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 3 **Steuersubjekt**

Von jedem in Conters übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Conters übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen. Grundeigentum in Conters begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 4 **Ausnahmen**

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen
- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen einzelne Personen bzw. Personengruppen voll oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 5 Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 6 Bemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.-- bis 1.50

Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

Art. 7 Pauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Maisässen und Hütten, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich und seine Angehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Die Pauschale beträgt pro Bett/Schlafplatz und Jahr Fr. 20.-- bis Fr. 30.--. Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
- deren Eltern und Grosseltern
- deren Kinder
- deren Geschwister

Art. 8 Einzug

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer oder deren Vertreter, sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 9 Meldepflicht, Kontrolle

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Bestehen offensichtlich begründete Zweifel über die Anzahl der deklarierten Betten/Schlafplätze, ist dem Gemeindevorstand Zutritt zu den fraglichen Räumen zu gestatten.

Art. 10 **Fälligkeit**

Die Kurtaxen sowie die Jahrespauschalen sind jährlich, jeweils auf den 31. Dezember zu entrichten.

Art. 11 **Verwendung**

Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 12 **Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 13 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung der Regierung in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2006

GEMEINDE CONTERS i.P.

Der Präsident: *A. Nold*

Der Aktuar: *G. Strolz*

Von der Regierung genehmigt am 9. Januar 2007

Der Präsident: *Dr. Martin Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Dr. C. Riesen*

Art. 1 Gästeanmeldung

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei der Ankunft auszufüllen hat, innert Wochenfrist nach der Ankunft bei der Gemeindeverwaltung Conters abzugeben oder per Post zu übermitteln.

Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheines das Abreisedatum.

Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die dem Inhaber von Beherbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Art. 2 Bezug von Formularen

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung Conters zu beziehen.

Art. 3 Kurtaxen pro Logiernacht / Pauschale

Der Gemeindevorstand Conters setzt die Kurtaxe mit Wirkung ab 1. Januar 2007 wie folgt fest:

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.--

Die Pauschalkurtaxe beträgt pro Bett/Schlafplatz und Jahr Fr. 20.--

Art. 4 Reduktion/Befreiung von der Kurtaxenpflicht

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat zum voraus, schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Conters einzureichen.

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.